

Kammer News August 2017

Steiermark und Kärnten

Sehr geehrte Damen und Herren,



besonders freuen wir uns darüber, dass trotz teils hochsommerlicher Temperaturen so viele neue Mitglieder den Weg in die Selbstständigkeit gewagt haben und als ZiviltechnikerInnen vereidigt wurden. Wir heißen unsere neuen Mitglieder ganz herzlich willkommen.

Nach längerer Diskussions- und Vorbereitungszeit werden ab sofort in der Steiermark bei künftigen Wettbewerbsverfahren die TeilnehmerInnen, die die Kammer nennen darf, über die Zuladungsliste ermittelt. Näheres dazu finden Sie auf unsere Website.

Die beschlossene Änderung der Gewerbeordnung hat zwar Erleichterungen im Betriebsanlagenverfahren gebracht, so zum Beispiel die Möglichkeit der Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger, die diskutierte Übertragung der Kompetenz auch zur Teilung der Baubewilligung wurde darin jedoch nicht umgesetzt. Näheres dazu und einen Überblick über weitere Neuigkeiten aus dem Bereich der Gesetzgebung finden Sie wie gewohnt in diesem Newsletter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Dagmar Gruber



Zuladungsliste Wettbewerbe Steiermark – gestartet!

Die Auswahl von TeilnehmerInnen bei geladenen Wettbewerben in der Steiermark erfolgt ab sofort bei künftigen Verfahren über die neue Zuladungsliste.

Für die Teilnahme ist eine Registrierung notwendig:

<http://zuladungsliste.ztkammer.at>

Ein Abrufen der persönlichen Punktezahl und Position in der Liste ist bereits für alle registrierten TeilnehmerInnen möglich.

Weitere Informationen sowie den Kriterienkatalog für die Liste finden Sie auf unserer [Website](#).



Steiermark am 27.7.2017
Foto: ZT Kammer



Steiermark am 1.8.2017
Foto: Arthur's 7



Kärnten am 24.7.2017
Foto: ZT Kammer

Vereidigung neuer ZiviltechnikerInnen

Steiermark

Am 27.7.2017 wurden in der Steiermark zwei neue Ziviltechniker von Hofrat Dr. Gerhard Semmelrock vereidigt:

Arch.D.P.L.G. **Philippe Herrmann**, Architekt

Dipl.-Ing. **Markus Wagner**, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen

Am 1. August 2017 legten sechs neue Mitglieder ihren Eid als ZiviltechnikerIn vor Landesbaudirektor Dipl.-Ing. Andreas Tropper ab:

Dipl.-Ing. **Karlheinz Boiger**, Architekt

Dipl.-Ing. **Günther Gallob**, Architekt

Dipl.-Ing. **Lisa Hamm**, MA.rer.nat.,

Ing.Kons.f.Ökologie/Umweltbiologie

Dipl.-Ing. **Markus Kleinhappl**, Ing.Kons.f.Verfahrenstechnik

Dipl.-Ing. **Karin Köberl**, Architektin

Dipl.-Ing. **Elisabeth Weiss**, Architektin

Dipl.-Ing. **Nina Widowitz**, Architektin

Kärnten

Am 24.7.2017 wurden von Herrn Landesrat Mag. Gernot Darmann im Beisein von Herrn Vizepräsident Architekt Dipl.-Ing. Reinhard Hohenwarter und Dipl.-Ing. Helmut Wackenreuther, stellvertretender Vorsitzender der Sektion Zivilingenieure, vier neue ZiviltechnikerInnen vereidigt:

Dipl.-Ing. **Sonja Hohengasser**, Architektin

Dipl.-Ing. **Andreas Jaklin**, Architekt

Dipl.-Ing. **Gernot Kraschl**, Ing.Kons.f.Vermessungswesen und Geoinformation

Dipl.-Ing. **Jürgen Philipp Wirnsberger**, MSc, Architekt

Mehr dazu im [Landespresstext: Angelobung](#).

Die Kammer heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen!



Ferialarbeit

Viele ZiviltechnikerInnen bieten jungen Leuten (SchülerInnen/StudentInnen) die Möglichkeit, Berufspraxis zu erwerben. Bei den Ferialjobs unterscheidet man zwischen einem echten Ferialpraktikum, einem Ferialarbeitsverhältnis bzw. einem Volontariat.

Zu beachten ist jedoch, dass die Kriterien eines echten Ferialpraktikums seitens der GKK sehr eng ausgelegt werden. Es ist im Einzelfall zu überprüfen, ob diese tatsächlich vorliegen.

[Weitere Informationen](#)



Beschäftigungsbonus seit 1.7.2017

Unternehmen, die ab 1. Juli einen zusätzlichen Mitarbeiter/eine zusätzliche Mitarbeiterin einstellen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten über die Dauer von bis zu 3 Jahren in Höhe von 50 % erhalten. Abgewickelt wird diese Förderung durch die Bundesförderstelle aws.

[Weitere Informationen](#)



Die IT-Werkzeuge der ArchitektInnen - Umfrage

Der Bau & Immobilien Report macht sich auch 2017 wieder auf die Suche nach den beliebtesten CAD- und AVA-Programmen der heimischen ArchitektInnen, PlanerInnen und ZiviltechnikerInnen.

Um ein repräsentatives Ergebnis zu bekommen, hofft der Bau & Immobilien Report auf rege Teilnahme. Die Beantwortung der Fragen wird maximal 2 Minuten in Anspruch nehmen.

Hier der Link [zur Umfrage](#).



Generalunternehmer kann sich an Subunternehmer regressieren

In der Entscheidung 5 Ob 125/15s hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass die Generalunternehmerin von der Subunternehmerin Regress fordern kann. Weiters, dass der Rückersatzanspruch noch nicht mit dem Schaden des Dritten selbst oder mit der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches durch den geschädigten Dritten entstanden ist, sondern erst dann, wenn und soweit der in Anspruch genommene Teil dem Dritten tatsächlich Ersatz geleistet hat. Auch die Verjährung beginnt grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Zahlung oder endgültigen Entscheidung des Vorprozesses.

[Weitere Informationen](#)



Technisches Datenblatt für Massivholz

Die CE Zertifizierungspflicht für massive, dauerhaft tragend eingebaute Massivholzteile gewährleistet die Einhaltung der Standards für Materialsicherheit.

Diese ist seit 1.1.2012 verpflichtend und mittels Zertifikat der akkreditierten Prüfstelle „Holzforschung Austria“ vom jeweiligen Herstellerbetrieb nachzuweisen.

[Informationen](#) zum MH MassivHolz

[Technisches Datenblatt für Massivholz](#)



Herbstakademie 2017 an der TU Graz

Das Institut für Städtebau der TU Graz, der Fachbereich Regionalplanung der TU Wien und das Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen laden zur gemeinsamen Herbstakademie mit dem Titel „Ideen und Impulse für smarte Quartiersentwicklung in Klein- und Mittelstädten“.

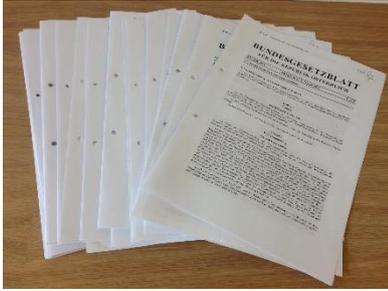
Termin: 14.-15.November 2017

Ort: TU Graz

Themen:

- Strategien zur Innenentwicklung für Klein- und Mittelstädte
- Räumliche Energieplanung im Stadtquartier
- Urbane und Regionale Mobilitätsformen im Fokus der Fuß- und Radwegfreundlichen Stadt

Weitere Informationen und Details zur Anmeldung finden Sie [hier](#).



Änderung der Gewerbeordnung

Durch das [Bundesgesetzblatt I Nr. 96/2017](#) wird die Gewerbeordnung dahingehend geändert, dass durch § 353 b Gewerbeordnung die Möglichkeit zur Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger als Gutachter im (konzentrierten) Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ermöglicht wird.

Die große Novelle zur Gewerbeordnung finden Sie im [Bundesgesetzblatt I Nr. 94/2017](#).

[Weitere Informationen](#)



Steiermärkisches Seveso III Anpassungsgesetz

Mit [Landesgesetzblatt Nr. 61/2017](#) wird das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz 2017 erlassen und das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz, das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz und das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert.

Das Gesetz bzw. die Novellen sind jeweils mit 7. Juli 2017 in Kraft getreten.

[Weitere Informationen](#)



Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Mit [Landesgesetzblatt Nr. 71/2017](#) wird das Steiermärkische Naturschutzgesetz neu aufgelegt.

Das Gesetz sieht unter anderem zusätzliche Bewilligungstatbestände vor. So bedürfen gemäß § 5 Abs. 2 Zif. 3 im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen, einer Bewilligung.

Auch die in § 6 angeführten Ankündigungen werden neu geregelt. Es bedarf keiner Bewilligung für Ankündigungen, die auf landwirtschaftliche Feldversuche oder auf die eigene Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte hinweisen oder auch Ankündigungen, die über naturräumliche Besonderheiten informieren.

[Weitere Informationen](#)



Neue Gesetze

2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2016, [BGBl. II Nr. 186/2017](#)

Neufestsetzung von Gerichtsgebühren, [BGBl. II Nr. 152/2017](#)

Aktualisierung des Verzeichnisses der harmonisierten Europäischen Normen für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen, [BGBl. II Nr. 194/2017](#), [Anlage](#)

Änderung des Ökostromgesetzes 2012, [BGBl. I Nr. 108/2017](#)

Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Unfalluntersuchungsgesetzes-UUG 2005, [BGBl. I Nr. 102/2017](#)

Weitere Gesetze finden Sie auf unserer [Website](#).



Kärntner Bau-Übertragungsverordnungen

Mit den Kärntner Bau-Übertragungsverordnungen wird die Besorgung der Angelegenheiten betreffend der Betriebsanlagen, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen und baulichen Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, von den jeweiligen Gemeinden auf die zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen.

[Weitere Informationen](#)



Seminare, Exkursionen, Vorbereitungsseminar für die ZT-Prüfung

Hier kommen Sie direkt zum [ZT-Forum](#).



Veranstaltungen, Termine

13. September 2017 [Internationale Konferenz Verbindungen im Holzbau](#)

28. September 2017 [Kostenlose technische Beratung](#)

4.-5. Oktober 2017 [22. Österreichische Wasserwirtschaftstagung](#)

Weitere Veranstaltungen finden Sie [hier](#).



Kammer Inside

Einen Überblick über das Kammergeschehen im Juli 2017 und die Terminvorschau für August 2017 finden Sie hier:

[Termine](#)

PS: Alle bisherigen Newsletter und Kammernachrichten können Sie auf unserer Website unter diesem [Link](#) nachlesen.

Besuchen Sie uns auch auf .

ergeht an: alle ZiviltechnikerInnen in der Steiermark und in Kärnten

Newsletter Abmeldung an: office@ztkammer.at

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7, T +43 (0)316 82 63 44, www.ztkammer.at
